

BUNDESGERICHTSHOF

VLW 28/74

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Verkauf einer Teilfläche des im Grundbuch
von R. [REDACTED] Heft 47 Abt. I Nr. 5 eingetragenen Grund-
stücks Flst. 2188

Beteiligte:

1. Landwirt Wilhelm B. [REDACTED] in R. [REDACTED],
A. [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Anna B. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
daselbst,

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- zu 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
R. [REDACTED], H. [REDACTED] -

3. Kaufmann Adolf [REDACTED] in W. [REDACTED], L. [REDACTED] str. [REDACTED],

4. Kaufmann Albert [REDACTED] in B. [REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 18. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Grell und Dr. Eckstein sowie die ehrenamtlichen Richter Hunze und Thye beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 21. November 1974 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1) und 2) als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 194 480 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist vom Oberlandesgericht nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG). Ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG ist nicht gegeben. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist nicht dargetan. Die Rechtsbeschwerdebegründung ergibt nicht, daß die allein in Betracht kommenden Vergleichsentscheidungen des Oberlandesgerichts München sowie des Bundesverfassungsgerichts und die Hauptbegründung des angefochtenen Beschlusses die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten

- 3 -

(vgl. BGHZ 15, 5, 9 f und die gleichzeitig ergehende Entscheidung V BLw 14/73). Durch die Berufung auf schwerwiegende Verfahrensverstöße des Beschwerdegerichts, wie die Rechtsbeschwerdebegründung sie darzulegen sucht, kann die Durchführung der Rechtsbeschwerde nicht erreicht werden. Dasselbe gilt für den Hinweis auf angebliche Verstöße gegen das Grundgesetz.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG.

Hill

Dr. Grell

Dr. Eckste

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

